

# OVG RHEINLAND-PFALZ

## GERICHTSDATENBANK

Gericht: VerfGH Rheinland-Pfalz  
Ent.-Art: Beschluss  
Datum: 01.04.2022  
AZ: VGH O 20/21  
Rechtsgebiet: Verfassungsrecht

### Rechtsnormen

#### LV

Art. 89a, Art. 89a Abs. 1, Art. 89a Abs. 3 Satz 1, Art. 89a Abs. 3 Satz 3  
Art. 130 Abs. 1 Satz 1, Art. 130 Abs. 1 Satz 2

#### VerfGHG

§ 15a Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2 Halbsatz 2

### Schlagwörter

Anfrage; Antwort; Ausschuss; Ausschusssitzung; Beantwortung; Datenschutz; Dialog; dialogischer Prozess; Dialog der Staatsorgane; Frage; Große Anfrage; Handlungsoptionen; Handlungsmöglichkeiten; Hinweispflicht; Klarstellungsinteresse; Klärungsprozess; Konfrontation; Konfrontationsobliegenheit; kontradiktorisches Verfahren; normative Handlungsoptionen; objektives Klarstellungsinteresse; Organklage; Organstreitverfahren; parlamentarische Anfrage; Rüge; Rügepflicht; Rücksichtnahmegebot; Subsidiarität; Subsidiaritätsgedanke; nicht-öffentliche Ausschusssitzung; vertrauliche Ausschusssitzung

### Leitsatz

Das objektive Klarstellungsinteresse im Rahmen eines Organstreitverfahrens setzt grundsätzlich voraus, dass eine Befassung mit der Verfassungsrechtslage sowie der Versuch zur Gestaltung und Klärung des Verfassungsrechtsverhältnisses zunächst im politisch-parlamentarischen Prozess erfolgt ist. Bei (vermeintlich oder tatsächlich) unrichtig oder unvollständig beantworteten parlamentarischen Anfragen trifft den

Antragsteller folglich eine Konfrontationsobliegenheit dergestalt, dass er den Antragsgegner grundsätzlich mit dem Vorwurf der Verfassungsrechtsverletzung konfrontiert haben muss, um ihm eine Abhilfe zu ermöglichen. Die Konfrontationsobliegenheit beschränkt sich dabei nicht auf eine bloße Hinweis- oder Rügepflicht bezüglich (vermeintlich) unzureichender Antworten, sondern hat im Rahmen eines dialogischen Prozesses zu erfolgen (Fortführung von VerfGH RP, Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [245]).

**Zum Sachverhalt:**

Die Antragstellerin, eine Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz, rügte im Wege des Organstreitverfahrens die unzureichende Beantwortung einer an die Antragsgegnerin, die Landesregierung Rheinland-Pfalz, gerichteten parlamentarischen Anfrage. Diese umfasste 100 Einzelfragen und betraf die „Einstellungs- und Beförderungspraxis in der Staatskanzlei und den Ministerien“. In der Vorbemerkung zu ihrer Antwort verwies die Antragsgegnerin darauf, dass die Beantwortung aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in anonymisierter Form erfolgen könne, soweit nach einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefragt worden sei. Ebenso könnten bestimmte Verknüpfungen von Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Sie, die Landesregierung, sei aber bereit, die Fragen auf Verlangen der Antragstellerin gemäß § 100 der vorläufigen Geschäftsordnung des Landtages (GOLT) in vertraulicher Sitzung des zuständigen Landtagsausschusses zu beantworten. Mit an die Ministerpräsidentin gerichtetem Schreiben rügte der Vorsitzende der Antragstellerin unter Bezugnahme auf ein eingeholtes Rechtsgutachten, dass die „sehr oberflächliche“ Beantwortung der Fragen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspreche. So genüge etwa ein pauschaler Verweis auf den Datenschutz für eine Auskunftsverweigerung nicht. Im Antwortschreiben des Chefs der Staatskanzlei erklärte sich die Antragsgegnerin weiterhin bereit, Fragen zu konkreten Einstellungs- und Beförderungsverfahren auf Verlangen der Antragstellerin in vertraulicher Sitzung des zuständigen Landtagsausschusses zu beantworten.

Mit ihrer Organklage hat die Antragstellerin im Wesentlichen geltend gemacht, die Beantwortung der Großen Anfrage sei wegen Verstoßes gegen Art. 89a der Verfassung für Rheinland-Pfalz – LV – verfassungswidrig. Eine Vielzahl ihrer Einzelfragen sei nicht vollständig beantwortet worden, obwohl der Beantwortung keine schutzwürdigen Interessen Einzelner im Sinne des Art. 89a Abs. 3 Satz 1 LV entgegenstanden hätten. Zumindest sei die Antwortverweigerung nicht ausreichend begründet worden. Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten. Sie hat die Organklage zudem bereits für unzulässig erachtet, da die Antragstellerin ihrer Konfrontationsobliegenheit nicht nachgekommen sei. Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

**Aus den Gründen:**

<sup>107</sup> Die Organklage, über die der Verfassungsgerichtshof gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2 Halbsatz 2 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof – VerfGHG – ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss entscheidet, bleibt ohne Erfolg. Sie ist unzulässig, da es ihr am erforderlichen objektiven Klarstellungsinteresse fehlt.

**I.**

<sup>108</sup> 1. a) Art. 130 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz – LV – benennt als Antragsberechtigte im Organstreitverfahren die Landesregierung, den Landtag und jede Landtagsfraktion. Diese sind im Organstreitverfahren insoweit privilegiert, als sie – im Gegensatz zu den in Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV genannten Antragsberechtigten – nicht die Verletzung eigener Rechte rügen müssen (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 7. April 1961 – VGH 2/61 –, AS 8, 224 [225]; Urteil vom 19. August 2002 – VGH O 3/02 –, AS 29, 362 [366]; Urteil vom 23. Oktober 2006 – VGH O 17/05 –, AS 33, 376 [379]; Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [240]).

<sup>109</sup> Diese Privilegierung entbindet allerdings auch im Organstreitverfahren eines Antragstellers nach Art. 130 Abs. 1 Satz 1 LV nicht von der Erforderlichkeit eines objektiven Klarstellungsinteresses als Voraussetzung für eine Sachentscheidung (VerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [242]). Dieses verlangt zunächst, dass der Antragsteller die Möglichkeit der Verletzung oder Gefährdung (nicht notwendig eigener) verfassungsmäßiger Rechte durch die Handlung eines Verfassungsorgans dartut (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 23. Oktober 2006 – VGH O 17/05 –, AS 33, 376 [379 f.]; Urteil vom 27. November 2007 – VGH A 22/07 u.a. –, AS 35, 263 [266]; Beschluss vom 4. April 2014 – VGH A 15/14 u.a. –, AS 42, 229 [253]; Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [242]).

<sup>110</sup> b) Damit hat es allerdings entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht sein Bewenden. Vielmehr setzt die Bejahung eines objektiven Klarstellungsinteresses im Rahmen eines Organstreitverfahrens auch bei einem privilegierten Antragsteller nach Art. 130 Abs. 1 Satz 1 LV grundsätzlich voraus, dass eine Befassung mit der

Verfassungsrechtslage sowie der Versuch zur Gestaltung und Klärung des Verfassungsrechtsverhältnisses zunächst im politisch-parlamentarischen Prozess erfolgt ist (VerfGH RP, Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [245]). Dies gilt zumindest dann, wenn der Antragsteller wie hier zugleich eine Verletzung eigener (parlamentarischer) Rechte rügt. In einer solchen Konstellation stellt sich das Organstreitverfahren – nicht anders als in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV – im Kern als ein kontradiktorisches Verfahren dar, das – neben der ihm innewohnenden objektiven Funktion zur Klärung und Weiterentwicklung des Verfassungsrechts – ebenso wie das Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen in einem Verfassungsrechtverhältnis dient und mit dem eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Kompetenzen verbunden ist (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 18]; Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [46 Rn. 28]; VerfGH NRW, Urteil vom 28. Januar 2020 – VerfGH 5/18 –, juris Rn. 76). Die Obliegenheit, sich bereits im politischen Prozess mit der Verfassungsrechtslage zu befassen und beanspruchte Rechte einzufordern, resultiert daher zum einen aus dem Charakter des Organstreitverfahrens als kontradiktorischem Verfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 19]; VerfGH NRW, Urteil vom 28. Januar 2020 – VerfGH 5/18 –, juris Rn. 76, 79) und ist zum anderen Ausdruck eines Subsidiaritätsgedankens im Organstreitverfahren (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [245]; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 64 Rn. 32; Schorkopf, in: Burkizczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2015, § 64 Rn. 21; vgl. hierzu auch BVerfG, Urteil vom 3. Mai 2016 – 2 BvE 4/14 –, BVerfGE 142, 25 [53 f. Rn. 80]). Ziel dieser Obliegenheit ist es letztlich, dem Antragsgegner vor Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit zu geben, die Sach- und Rechtslage zu prüfen und eine Abhilfe zu ermöglichen (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [245]; vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 19]; Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [46 ff. Rn. 30 f.]; VerfGH Berlin, Beschluss vom 11. April 2018 – 91/17 –, juris Rn. 21; Beschluss vom 20. Mai 2020 – 159/19 –, juris Rn. 20; Beschluss vom 24. September 2021 – 61/21 –, juris Rn. 44; StGH Bremen, Urteil vom 26. Februar 2019 – St 1/18 –, juris

Rn. 29; Burkiczak, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 93 Rn. 271 [Oktober 2020]). Daher reicht es nicht aus, den Antragsgegner auf das Bestehen eines weitergehenden verfassungsrechtlichen Anspruchs als solchen hinzuweisen. Dem Antragsteller obliegt es vielmehr, das in Streit stehende Recht in einer Art und Weise geltend zu machen, dass eine tatsächliche oder vermeintliche Verpflichtung für den Antragsgegner erkennbar wird. Der Antragsgegner muss wissen, was von ihm verlangt wird (vgl. VerfG Brandenburg, Beschluss vom 21. September 2019 – 58/18 –, juris Rn. 59).

- 111 2. Bei (vermeintlich oder tatsächlich) unrichtig oder unvollständig beantworteten parlamentarischen Anfragen trifft den Antragsteller folglich eine Konfrontationsobliegenheit dergestalt, dass er den Antragsgegner grundsätzlich mit dem Vorwurf der Verfassungsrechtsverletzung konfrontiert haben muss, um ihm eine Abhilfe zu ermöglichen (VerfGH RP, Beschluss vom 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [245]; vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 19]; Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [46 ff. Rn. 30 f.]; VerfGH Berlin, Beschluss vom 11. April 2018 – 91/17 –, juris Rn. 21; StGH Bremen, Urteil vom 26. Februar 2019 – St 1/18 –, juris Rn. 29; Burkiczak, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 93 Rn. 271 [Oktober 2020]). Daraus folgt zwangsläufig, dass es nicht ausreicht, pauschal mitzuteilen, dass die Antworten falsch oder unvollständig seien bzw. nicht den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Beantwortung parlamentarischer Anfragen entsprechen. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller unter dezidierter Auseinandersetzung mit den Antworten des Antragsgegners im Einzelnen mitzuteilen, weshalb er diese für falsch oder unvollständig hält (vgl. VerfGH Berlin, Beschluss vom 28. August 2019 – 52/19 –, juris Rn. 19; Beschluss vom 20. Mai 2020 – 159/19 –, juris Rn. 20; Beschluss vom 24. September 2021 – 61/21 –, juris Rn. 37 ff.). Ferner hat der Antragsteller bei einer mehrere Einzelfragen umfassenden parlamentarischen Anfrage die aus seiner Sicht unrichtigen oder unvollständigen Antworten grundsätzlich konkret zu bezeichnen. Dies ist umso mehr der Fall, je umfangreicher und detaillierter die parlamentarische Anfrage ist. Anderes kann nur dann gelten, wenn sich aus den Einwänden des Antragstellers bei objektiver Betrachtungsweise ohne Weiteres ergibt, welche Antworten gerügt werden. Denn nur auf diese Weise wird dem Antragsgegner hinreichend Gelegenheit

gegeben, seine Antworten noch im politischen Raum nachzubessern und gegebenenfalls eine verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.

- <sup>112</sup> 3. Im Hinblick auf das Gebot gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Kooperation im Verhältnis von Verfassungsorganen (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 –, BVerfGE 45, 1 [39]; Urteil vom 12. Juli 1994 – 2 BvE 3/92 u.a. –, BVerfGE 90, 286 [337]; Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, BVerfGE 143, 101 [144 Rn. 143]) wäre es allerdings zu kurz gegriffen, die Konfrontationsobliegenheit auf eine bloße Hinweis- oder Rügepflicht des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner bezüglich (vermeintlich) unzureichender Antworten zu beschränken. Die Konfrontation hat vielmehr im Rahmen eines dialogischen Prozesses zwischen Antragsteller und Antragsgegner zu erfolgen, in dem es um die Auslotung der Grenzen im konkreten Fall geht. Sie stellt auch für den privilegierten Antragsteller im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Satz 1 LV keine unzumutbare Belastung dar, sondern entspricht vielmehr einem in der Verfassung selbst angelegten „Dialog der Staatsorgane“ (vgl. zum Bundesrecht BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021 – 2 BvE 4/20 u.a. –, juris Rn. 21) und ist daher für den Umgang zwischen Verfassungsorganen als selbstverständlich zu erwarten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. November 2011 – 2 BvE 3/08 –, BVerfGE 129, 356 [375]; Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 19]; Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [47 f. Rn. 31]; VerfGH NRW, Urteil vom 28. Januar 2020 – VerfGH 5/18 –, juris Rn. 76). Dem Gang zum Verfassungsgericht ist somit ein Klärungsprozess vorzuschalten, um das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament operabel auszugestalten (vgl. Bouffier/Günter, in: Festschrift für Landau, 2016, S. 22 [zum parlamentarischen Untersuchungsrecht]) und eine Lösung im politischen Raum herbeizuführen (vgl. Brocker, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 3. Aufl. 2020, Art. 44 Rn. 14.3; zur Vorrangigkeit der Konfliktlösung im politischen Diskurs vgl. auch Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 94). In diesem Rahmen können daher zunächst auch sonstige zumutbare parlamentarisch-politische Handlungsoptionen zu berücksichtigen sein. Zwar soll einem Antragsteller nicht unter pauschalem Hinweis auf allgemeine politische Handlungsalternativen der Zugang zu einem verfassungsgerichtlichen Verfahren abgeschnitten werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Juni 1994 – 2 BvE – 3/92 u.a. –, BVerfGE 90, 286 [340]; Beschluss vom 22. November 2011 – 2 BvE 3/08 –, BVerfGE 129, 356

[374 Rn. 42]). Hiervon sind aber diejenigen Handlungsoptionen abzugrenzen, die nicht politisch, sondern normativ vorgesehen sind, gerade um ein Verfassungsrechtsverhältnis erst zu konkretisieren, zu gestalten und gegebenenfalls zu klären (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [47 Rn. 31]).

## II.

- 113 Nach diesen Maßstäben fehlt es der erhobenen Organklage am erforderlichen objektiven Klarstellungsinteresse. Denn die Antragstellerin ist ihrer Konfrontationsobliegenheit nicht nachgekommen.
- 114 Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Antragstellerin ihrer Konfrontationsobliegenheit überhaupt dadurch genügen konnte, dass sie ihr Schreiben vom 22. Januar 2021 nicht zunächst an den Präsidenten des Landtags (zur Einreichung Großer Anfragen über den Landtagspräsidenten vgl. § 92 Abs. 2 GOLT in der Fassung vom 1. Juni 2017 [GVBl. S. 189] und vom 16. Februar 2022 [GVBl. S. 74]; vgl. ferner zur Förderung der Arbeiten des Landtags durch den Landtagspräsidenten VerfGH RP, Urteil vom 19. August 2002 – VGH O 3/02 –, AS 29, 362 [368]), sondern direkt an die Ministerpräsidentin gerichtet und damit Einwände gegen die Antworten der Antragsgegnerin zunächst außerhalb des parlamentarischen Verfahrens erhoben hat.
- 115 Denn ein Teil der im Organstreitverfahren gerügten Antworten war schon nicht von den Einwänden umfasst, die die Antragstellerin vor Einleitung des Organstreitverfahrens gegenüber der Antragsgegnerin erhoben hat; soweit noch angenommen werden kann, dass die Antragstellerin zumindest teilweise die Antworten auf ihre Große Anfrage gerügt hat (1.), ist sie auch diesbezüglich ihrer Konfrontationsobliegenheit nicht gerecht geworden, da sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, einen Antrag auf Erteilung der Antwort in nicht öffentlicher oder vertraulicher Ausschusssitzung gemäß § 100 GOLT zu stellen (2.).
- 116 1. Einwände gegen die Antworten der Antragsgegnerin auf ihre Große Anfrage vom 6. Oktober 2020 hat die Antragstellerin zum einen mit Schreiben ihres Vorsitzenden



vom 22. Januar 2021 und zum anderen in der Rede ihres Sprechers im Rahmen der Besprechung der Großen Anfrage in der Plenarsitzung des Landtages vom 29. Januar 2021 erhoben. Hiervon werden allerdings entgegen der Annahme der Antragstellerin nicht sämtliche im Organstreitverfahren beanstandeten Antworten auf die Große Anfrage umfasst.

- 117 a) Zu Gunsten der Antragstellerin kann allenfalls angenommen werden, dass sie diejenigen Antworten gerügt hat, die aus datenschutzrechtlichen Gründen, d.h. deswegen unvollständig geblieben sind, weil aus Sicht der Antragsgegnerin das private Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung der abgefragten Informationen und damit verbunden das informationelle Selbstbestimmungsrecht das öffentliche Interesse an der öffentlichen Beantwortung der Frage überwiegt. Dem Schreiben der Antragstellerin vom 22. Januar 2021 fehlt es zwar durchgängig an einer konkreten Bezeichnung der für unzureichend erachteten Antworten. Eine solche wurde weder schriftlich noch in der Plenarsitzung vom 29. Januar 2021 nachgeholt, obwohl die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 25. Januar 2021 an die Antragstellerin darauf hingewiesen hatte, dass sich deren Schreiben keine konkreten Nachfragen entnehmen ließen. Unter Bezugnahme auf das Gutachten von Prof. Dr. iur. B. hat die Antragstellerin allerdings in ihrem Schreiben vom 22. Januar 2021 gerügt, dass ein „pauschaler Verweis auf Gesichtspunkte des Datenschutzes eine Auskunftsverweigerung (...) bzw. eine eingeschränkte Beantwortung von Fragen nicht überzeugend [zu begründen vermag]“. Es habe näher begründet und dargelegt werden müssen, warum private Interessen der Beamten und Beamtinnen so gewichtig seien, dass eine öffentliche Beantwortung der Umstände von Einstellungen und Beförderungen ausscheide. Zumindest sei eine Darstellung des Ablaufs von Einstellungs- und Beförderungsverfahren in anonymisierter Form möglich und auch zu erwarten. Entsprechende Rügen hat der Redner der Antragstellerin in der Plenarsitzung vom 29. Januar 2021 erhoben (vgl. Plenarprotokoll 17/177, S. 8032, erstes Beispiel). Angesichts dessen dürfte für die Antragsgegnerin noch erkennbar gewesen sein, dass die Rüge der Antragstellerin die Beantwortung der Fragen mit datenschutzrechtlichem Bezug im genannten Sinne betraf und damit die Antworten zu den Fragen 11, 16, 20, 23, 24, 27, 31, 34, 35, 81, 85 beanstandet worden sind. Hierbei handelt es sich nämlich zum einen um Antworten, in denen sich die Antragsgegnerin ausdrücklich darauf berufen hatte, dass eine weitergehende Antwort aus

datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden könne. Zum anderen sind die Antworten zu solchen Fragen betroffen, die auf die namentliche Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerichtet sind, sowie solche, die hieran anknüpfen. Diesbezüglich hatte die Antragsgegnerin bereits in ihrer Vorbemerkung zur Antwort auf die Große Anfrage datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht. Ob darüber hinaus auch die Antworten auf Fragen nach der Dauer der Zugehörigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Fragen 17 und 28) und ihrer beruflichen Qualifikation (Fragen 54 und 59), die die Antragsgegnerin womöglich ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht (vollständig) beantwortet hat, von den Einwänden der Antragstellerin umfasst sein könnten, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist die Antragstellerin auch diesbezüglich ihrer Konfrontationsobliegenheit nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen (siehe dazu unten unter B.II.2.).

118 b) Die weiteren Antworten der Antragsgegnerin, die die Antragstellerin im Organstreitverfahren für unzureichend hält und die keinen datenschutzrechtlichen Bezug im dargelegten Sinne aufweisen, sind hingegen vor Einleitung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nicht bzw. nicht in einer den genannten Anforderungen (siehe hierzu B.I.2.) entsprechenden Weise gerügt worden. Insoweit hat die Antragstellerin ihre Konfrontationsobliegenheit schon aus diesem Grund nicht erfüllt.

119 (...)

122 bb) Weitere Rügen ergeben sich auch nicht mit Blick auf den pauschalen Verweis der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 22. Januar 2021 auf das Gutachten von Prof. Dr. iur. B. Soweit sich dieser im 3. Abschnitt seines Gutachtens im Wege eines Exkurses mit der Frage befasst, ob die Antwort auf die Große Anfrage den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, rügt er zum einen die pauschale Verweisung der Antragsgegnerin auf den Datenschutz (vgl. S. 12 des Gutachtens), die auch die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 22. Januar 2021 bemängelt hat (siehe dazu oben B.II.1.a)).

123 (...)

124 Darüber hinaus war es nicht Aufgabe der Antragsgegnerin, allein aufgrund des undifferenzierten Hinweises der Antragstellerin im Schreiben vom 22. Januar 2021 auf das 47 Seiten umfassende Gutachten dieses außerhalb der Ausführungen im 3. Abschnitt, die explizit die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Antwort auf die Große Anfrage betrafen, daraufhin zu untersuchen, ob es möglicherweise weitere Einwände gegen die verfassungsgemäße Beantwortung der Großen Anfrage enthielt und somit anstelle der Antragstellerin die für sie günstigen Annahmen herauszusuchen.

125 (...)

126 dd) Entgegen der Annahme der Antragstellerin ist die Berufung der Antragsgegnerin auf eine Verletzung der Konfrontationsobliegenheit auch nicht als rechtsmissbräuchlich zu werten. Soweit sie zur Begründung geltend macht, es ergebe sich aus dem weiteren Verhalten der Antragsgegnerin, dass diese ohnehin auch im Falle eines nach Art des Antragsschriftsatzes formulierten Einzelrügenkataloges nicht mit weiteren Antworten reagiert hätte, vermag der Verfassungsgerichtshof dieser Argumentation nicht zu folgen. Die Annahme der Antragstellerin ist letztlich spekulativ. Die Antragsgegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Berufung der Antragsgegnerin auf eine Verletzung der Konfrontationsobliegenheit nach Einleitung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens als ein zulässiges prozessuales Verhalten nicht als Beleg dafür herangezogen werden kann, dass zuvor differenzierte Nachfragen der Antragstellerin nicht beantwortet worden wären. Gegen eine solche Annahme spricht zudem, dass die Antragsgegnerin im Schreiben vom 25. Januar 2021 ausdrücklich angeboten hatte, auf weitere konkrete Nachfragen umfassend und zeitnah zu antworten. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin lässt sich eine solche Vermutung auch nicht mit einer Untätigkeit der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der als „Nachfrage zur Drs. 17/13881“ bezeichneten Großen Anfrage vom 26. Juli 2021 (LT-Drs. 18/752) begründen, vor allem nachdem diese zwischenzeitlich beantwortet worden ist (vgl. LT-Drs. 18/1371).

127 2. Selbst wenn man nach dem vorstehend Gesagten davon ausgeht, dass die Antragstellerin vor Einleitung des Organstreitverfahrens Einwendungen zumindest gegen die Antworten mit datenschutzrechtlicher Relevanz erhoben hat (siehe hierzu oben unter B.II.1.a)), hat sie damit ihrer Konfrontationsobliegenheit nicht hinreichend Genüge getan. Denn die Antragstellerin war gehalten, vor der Einleitung eines

Organstreitverfahrens die Erteilung der begehrten Antworten zunächst im zuständigen Ausschuss in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung zu verlangen.

- 128 Wie bereits dargelegt, ist die Konfrontationsobliegenheit Teil eines dialogischen Prozesses, der es erfordern kann, vor Einleitung einer verfassungsgerichtlichen Streitigkeit von normativen, über rein politische Handlungsmöglichkeiten hinausgehenden Handlungsoptionen Gebrauch zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [47 Rn. 31]). Um eine solche handelt es sich grundsätzlich bei der hier in § 100 GOLT vorgesehenen Möglichkeit. Danach erteilt die Landesregierung, soweit sie geltend macht, die Veröffentlichung der Antwort auf eine Anfrage oder die Beantwortung einer Anfrage in öffentlicher Sitzung würde in unzulässiger Weise in Grundrechte eingreifen oder in sonstiger Weise gegen Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen, die Antwort auf Verlangen der Anfragenden im zuständigen Ausschuss in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung. § 100 GOLT sieht damit gerade für solche Situationen, in denen – wie hier – das Auskunftsverlangen des Fragestellers und die Auskunftsbereitschaft der Landesregierung aus Gründen des Datenschutzes von vornherein konfliktieren (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83 u.a. –, BVerfGE 67, 100 [143 f.]; Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07 –, BVerfGE 124, 78 [125]), ein spezielles Verfahren vor, um dem Auskunftsverlangen unter Berücksichtigung der betroffenen widerstreitenden Interessen und Rechtsgüter zumindest teilweise zu entsprechen und den bestehenden Konflikt auf diese Weise zu lösen. Damit hebt sich § 100 GOLT von allgemeinen politisch-parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten ab. Diese Obliegenheit gilt danach zumindest dann, wenn die Regierung ihre Bereitschaft zu einer – wenn auch nur teilweisen – Beantwortung der Anfrage erklärt hat.
- 129 Hiervon hätte die Antragstellerin daher vor Erhebung der Organklage zur Erfüllung ihrer Konfrontationsobliegenheit Gebrauch machen müssen. Dem vermag sie nicht mit Erfolg entgegenzuhalten, dass es sich bei der Antwort in nicht öffentlicher oder vertraulicher Ausschusssitzung um „ein Weniger“ als die begehrte öffentliche Beantwortung der Fragen handele (so VerfGH NRW, Urteil vom 28. Januar 2020 – VerfGH 5/18 –, juris Rn. 80). Zwar trifft es zu, dass der parlamentarische Informationsanspruch auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009 – BvE 5/06 –, BVerfGE 124, 161 [193]; Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50 [128 Rn. 200]; Edinger, in:

Brocker/Droege/Jutzi [Hrsg.], Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 89a Rn. 7). Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Februar 2012 – 2 BvE 8/11 –, BVerfGE 130, 318 [344 Rn. 108]; Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50 [128 Rn. 200]). Geheimhaltung gegenüber dem Parlament beschränkt hingegen die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten und kann deshalb den notwendigen demokratischen Legitimationszusammenhang beeinträchtigen oder unterbrechen (BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 –, BVerfGE 137, 185 [233 Rn. 133]; Beschluss vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1/15 –, BVerfGE 146, 1 [40 Rn. 88]; Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50 [128 Rn. 199]). Ein Anspruch auf eine öffentliche Beantwortung der Frage kann daher zwar nicht durch eine Beantwortung im Wege einer nicht öffentlichen oder vertraulichen Ausschusssitzung gemäß § 100 GOLT erfüllt werden. Dies schließt es allerdings nicht aus, vor Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens vom Fragesteller zu verlangen, dass er sich im Rahmen eines dialogischen Prozesses zuvor in vertraulicher Ausschusssitzung die begehrten Informationen übermitteln lässt, um sodann zu entscheiden, ob er an der Forderung nach einer öffentlichen Beantwortung seiner Anfrage festhält und gegebenenfalls ein verfassungsgerichtliches Verfahren anstrengt. Dies gilt umso mehr, wenn die zur Antwort verpflichtete Landesregierung – wie hier in der Vorbemerkung zu ihrer Antwort auf die Große Anfrage und im Schreiben vom 25. Januar 2021 geschehen – dem Fragesteller eine solche Verfahrensweise ausdrücklich anbietet. Ein solches Vorgehen bringt nicht nur den Vorteil für den Fragesteller, neben der gemäß Art. 89a Abs. 3 Satz 3 LV erforderlichen Begründung der Antwortverweigerung durch die Landesregierung (zur Begründungspflicht vgl. ferner BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06 –, BVerfGE 124, 161 [193 Rn. 132]; Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 –, BVerfGE 137, 185 [244 Rn. 157]) auf einer erweiterten Tatsachenbasis fundiert darüber befinden zu können, ob tatsächlich schutzwürdige Interessen Einzelner einer öffentlichen Beantwortung entgegenstehen, sondern es eröffnet zudem die Möglichkeit eines Dialogs zwischen Fragesteller und Landesregierung hierüber. Steht dem Fragesteller nach einem solchen Klärungsprozess der Gang zum Verfassungsgericht weiterhin offen, sofern er nach wie vor der Meinung ist, dass schutzwürdige Interessen der öffentlichen Beantwortung nicht entgegenstehen, ist mit einer solchen Verfahrensweise auch kein Verzicht auf

eine öffentliche Beantwortung der Fragen und keine Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle verbunden.

- <sup>130</sup> Besteht damit schon aus den genannten Gründen kein objektives Klarstellungsinteresse für das vorliegende Organstreitverfahren und ist dieses folglich unzulässig, kann dahingestellt bleiben, ob der Antragstellerin – wie die Antragsgegnerin meint – mit Blick auf deren ergänzende Antwort vom 6. Mai 2021 (LT-Drs. 17/14945) hinsichtlich der Fragen 30, 31, 33, 44, 45, 48, 59, 66, 79, 81, 86, 90, 92 und 93 wegen einer uneingeschränkten Anerkennung des Ergänzungsbedarfs das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (vgl. hierzu VerfGH Berlin, Beschluss vom 18. Februar 2015 – 92/14 –, juris Rn. 35; Beschluss vom 25. August 2021 – 19/20 –, juris Rn. 35).